

RS Vwgh 1991/9/16 91/15/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §289 Abs1;

BAO §289 Abs2;

BAO §9 Abs1;

GebG 1957 §30;

Rechtssatz

Bei einem Bescheid, mit dem eine persönliche Haftung ausgesprochen wird, wird die Identität der Sache, über die abgesprochen wurde, durch den Tatbestand begrenzt, der für den geltendgemachten Haftungstatbestand maßgebend ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150064.X03

Im RIS seit

16.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at